

# I. Nachtrag

zu dem

Statute über Entrichtung von Abgaben bei Erwerbung  
von Immobilien für Schopau

vom 15. September 1873.

## Artikel I.

In § 1 Absatz 1 sind nach den Worten: „soweit nicht“ die Worte einzufügen: „die Erwerbung im Wege der Zwangsenteignung erfolgt oder sonst“, am Schlusse desselben Absatzes fallen die Worte „sodort nach gedachter Eintragung ins Grundbuch“ aus und der Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Diese Abgabe wird auch von dem Zeitwerthe derjenigen beweglichen Sachen erhoben, welche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes als Zubehörungen der erworbenen Liegenschaften zu betrachten sind, wenn dieselben in den Besitz desselben Erwerbers übergehen, gleichviel ob über diese Zubehörungen ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden ist oder nicht. Nur miterworbenes landwirthschaftliches Inventar, für welches ein besonderer Kaufpreis ausgeworfen ist, bleibt außer Ansatz.

## Artikel II.

An Stelle der §§ 2 und 3, welche hiermit aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

Die Bestimmung des jeweiligen Zeitwerthes der Liegenschaft erfolgt durch den Stadtrath unter freier Würdigung aller Umstände, welche auf den Werth der Liegenschaft von Einfluß sind. Wird innerhalb 14 Tagen, von Mittheilung